

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1. Die Grundstücke mit Ausnahme der privaten Grünfläche sowie der Verkehrsflächen werden als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
- 2. Betriebe des Einzelhandels mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
- 2.1 Als nahversorgungs- bzw. zentrenrelevante Sortimente werden folgende Waren definiert: Sortimente der Grundversorgung / des kurzfristigen Bedarfs (Lebensmittel. Drogerieartikel, Haushaltswaren)

Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Schulbedarf

Glas, Porzellan, Keramik, Geschenk- und kunsthandwerkliche Artikel Kunst, Antiquitäten

Baby-, Kinderartikel

Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Wäsche, Stoffe, Kurzwaren Computer, Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren

Fotogeräte, optische Erzeugnisse und Zubehör

Gesundheitsartikel, Kosmetik, Apotheken-, Sanitätswaren

Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Kunstgewerbe,

Bastelartikel, Beleuchtungskörper, Raumausstattung Musikalienhandel, Bild- und Tonträger

Uhren, Schmuck, Silberwaren

Spielwaren, Sportartikel, Jagdbedarf Blumen, Zooartikel, Tiernahrung Campingartikel Fahrräder

2.2 Reine Getränkemärkte sind ausnahmsweise zulässig.

- 3. Betriebe des Begherbergungsgewerbes sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig
- 4. Gemäß § 1 (6) BauNVO wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1. Für alle Baugrundstücke mit Ausnahme des Flurstücks 1412/5 wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Für den Baulandteil des Flurstücks 1412/5 wird eine GRZ von 1,0 festgesetzt.
- 2. Für alle Baugrundstücke wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
- 3. Für alle Baugrundstücke wird eine GFZ von 2,4 festgesetzt.

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 1. 20 % der Grundstücksflächen dürfen nicht versiegelt weder über- noch unterbaut werden
- 2. Pro angefangenen 400 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen.

ZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GELTUNGSBEREICH

VORHANDENE GEBÄUDE

ALTABLAGERUNG

BAUGRENZE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

BEBAUUNGSPLAN 20 1. ÄNDERUNG

STADT MÜHLHEIM AM MAIN **GEMARKUNG MÜHLHEIM FLUR 11**

BEARBEITUNG:

FACHBEREICH BAUEN UND LIEGENSCHAFTEN

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 01. NOVEMBER 2005

LANGENDORF FACHBEREICHSLEITER

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 01. Dezember 2005 übereinstimmen.

SACHGEBIET STADTPLANUNG

Offenbach am Main, den 20.12.2005

Technische Oberamtsrätin

Aufgestellt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 2 BauGB am 08. Februar 2001

Mühlheim am Main, den 09/01.2006

Frühzeitige Beteilgung der Bürgerschaft sowie der Träger öffentlicher Belange gemäss § 3 (1) und § 4 (1) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08. Oktober 2003 in der Zeit vom 20. Oktober 2003 bis 21. November 2003

Mühlheim am Main, den 09.01.2006

Erster Stadtrat

Offengelegt gemäss § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18. Februar 2004 in der Zeit vom 1. März 2004 bis 2. April 2004.

Mühlheim am Main, dei

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 HGO durch die Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2005

Mühlheim am Main, den 09.01.2006

Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 09.01.2006 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde somit am 09.01.2006 rechtsverbindlich

Mühlheim am Main, den 09.01.2006

